

# **ips Modul M1 – Info-Abruf, Version 3.5**

**datenschutz cert GmbH**  
**29. Juli 2020**

## Inhaltsverzeichnis

1. Transparenz .....	3
1.1. Anbieterkennzeichnung .....	3
1.2. Besondere Informationspflicht bei kommerzieller Kommunikation .....	6
1.3. Allgemeine Unterrichtung des Nutzers über die Datenverarbeitung (Art-13 DSGVO) – Datenschutzerklärung / Privacy Policy .....	7
1.4. Information über Weitervermittlung .....	10
2. Materielle Rechtmäßigkeit .....	11
2.1. Verantwortlichkeit für Inhalte .....	11
2.2. Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von Nutzungsdaten .....	13
2.3. Cookie-Banner .....	20
3. Datensparsamkeit .....	23
4. Spezielle technisch-organisatorische Sicherheitsmaßnahmen .....	24
5. Spezielle Betroffenenrechte .....	26
5.1. Rechtliche Grundlagen .....	26
5.2. Fragen .....	26
5.3. Bewertung .....	27

## 1. Transparenz

### 1.1. Anbieterkennzeichnung

#### 1.1.1. Rechtliche Grundlagen

Zur Gewährleistung des Selbstbestimmungsrechts der Nutzer, die zunächst einmal nur als Besucher das Telemedienangebot aufsuchen („ansurfen“) ohne konkrete Absicht, mit dem Anbieter vertragliche Bindungen eingehen zu wollen, kommt den Informationsverpflichtungen auch schon bei diesem ersten Kontakt eine große Bedeutung zu: der Nutzer möchte wissen, mit wem er es auf Anbieterseite zu tun hat, welche juristische und auch natürliche Person hinter dem u.U. nicht durch bloßes Durchblättern der Seiten erkennbaren Anbieter tatsächlich steckt. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen zur Nennung der verantwortlichen Stelle, konkretisiert durch die Vorgaben zur Anbieterkennzeichnung bzw. Impressumspflicht (§ 5 TMG), und auf die sonstigen Informationspflichten gemäß § 6 TMG. Die Informationspflichten gelten für Telemedien, die geschäftsmäßig angeboten werden. Geschäftsmäßig ist eine Datenverarbeitung dann, wenn sie auf eine gewisse Dauer und Wiederholung angelegt ist, wobei auf die Intensität des Datenumgangs, nicht auf eine Gewinnerzielungsabsicht abgestellt wird. Zusätzlich können Spezialgesetze besondere Informationspflichten auferlegen. Beispielweise legt die Dienstleistungs-Informationspflichtenverordnung (DL-InfoV) den Dienstleistern die Erbringung von Informationspflichten auf. Der Rundfunkstaatsvertrag (RStV) legt in § 55 Abs. 2 besondere Impressumspflichten im Online Journalismus fest. Unternehmer müssen gemäß §§ 36, 37 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) besondere Informationspflichten beachten. Der Katalog ist nicht abschließend, daher hat der Gutachter zu prüfen, ob Spezialgesetze einschlägig sind und diese in die Prüfung mit einzubeziehen.

Des Weiteren kommt den Informationsverpflichtungen der DSGVO eine besondere Bedeutung zu, weil für die Nutzer häufig nicht ohne weiteres erkennbar ist, wer für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich ist und welche Daten erhoben werden. Diesem Umstand tragen die Datenschutzvorschriften Rechnung.

Ggf. können gesonderte Regelungen bezüglich der Transparenz Anwendung, wenn es sich um Telekommunikationsrecht oder besonders sensible personenbezogene Daten handelt. Diese speziellen Anforderungen sind hier auch, insbesondere in den weiteren Modulen dieses Kriterienkataloges zu betrachten.

#### 1.1.2. Fragen

- Wird eine AK überhaupt gegeben?
- Enthält die AK Namen und ladungsfähige Anschrift des Anbieters, bei jur. Personen die Angabe des Vertretungsberechtigten, ggf. Stammkapitalangaben oder Hinweise auf eine Liquidation?
- Enthält die AK Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post? Wenn es sich um eine zulassungsgebundene Tätigkeit handelt, die Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde?

- Enthält die AK (soweit erforderlich) Registerangaben bzw. Angaben zum Beruf und zur Kammerzugehörigkeit bzw. Berufsbezeichnung?
- Werden (soweit erforderlich) Angaben zu den besonderen berufsrechtlichen Regelungen oder wie für Heilberufe oder Architekten, die von der Führung eines Titels abhängig sind, gemacht?
- Wird – soweit vorhanden – die Umsatzsteueridentifikationsnummer angegeben?
- Wird ggf. auf eingeschaltete Hosting-Services und sonstiger Service-Provider hingewiesen, soweit keine Datenverarbeitung im Auftrag vorliegt?
- Sind die Angaben leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar?
- Ist die AK direkt von der Leitseite (Homepage) aus verfügbar (one klick away)?
- Ist der direkte Zugriff auf die AK von allen Seiten aus möglich?

**Merke:** Seit 2016 ist zudem die Einrichtung einer Plattform für die Online-Streitbeilegung (sogenannte „OS-Plattform“) vorgesehen. Diese soll Verbrauchern und Unternehmen eine zentrale Anlaufstelle für die außergerichtliche Beilegung von Online-Streitigkeiten bieten. Nach Artikel 14 Abs. 1 der EU-Verordnung Nr. 524/2013 haben „in der Union niedergelassene Unternehmer, die Online-Kaufverträge oder Online-Dienstleistungsverträge eingehen, sowie in der Union niedergelassene Online-Marktplätze [...] auf ihren Websites einen Link zur OS-Plattform ein[zustellen]. Dieser Link muss für Verbraucher leicht zugänglich sein. In der Union niedergelassene Unternehmer, die Online-Kaufverträge oder Online-Dienstleistungsverträge eingehen, geben zudem ihre E-Mail-Adressen an.“

#### Zusätzliche Fragen:

- Ist eine Online-Streitbeilegung vorgesehen?
- Weist der Betreiber des Webportals auf die Teilnahme oder Nichtteilnahme an einer Online Streitbeilegung hin?

**Merke für E-Health Dienstleistungen:** Im Gesundheitsbereich herrschen besondere Aufklärungspflichten. Außerdem sollte der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen werden. Hinzuweisen ist ferner auf die ggf. notwendige Benennung einer zuständigen Aufsichtsbehörde (z.B. bei Apotheken, Arztpraxen) in der Anbieterkennzeichnung. Auch auf die Unterrichtung über die Datenverarbeitung ist für besondere personenbezogene Daten, zu denen Gesundheitsdatengehören, ist ein besonderes Augenmerk zu legen. Des Weiteren unterliegt Werbung für Arzneimitteln besonderen Anforderungen (z.B. das Gesetz über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens (HWG) oder die MBO-Ä)

#### Zusätzliche Fragen:

- Enthält das Impressum alle erforderlichen Angaben, insbesondere im Falle der Aufsicht die zuständige Aufsichtsbehörde sowie ggf. ein Hinweis auf Berufsordnungen?
- Ist die Unterrichtung barrierefrei wahrnehmbar?

- Wird der Patient über eine Möglichkeit zur Einsichtnahme seiner Daten durch Dritte unterrichtet?
- Enthält das Internetportal Werbung für Heilmittel o.Ä., welche für jeden Nutzer zugänglich ist?
- Sind für den Anbieter die speziellen Regelungen der Berufsordnung anwendbar?
- Befindet sich die Werbung lediglich auf Seiten innerhalb eines geschlossenen Benutzerkreises mit medizinisch-fachlicher Ausrichtung und wird der Zugang durch Registrierung, Passwörter etc. sichergestellt?
- Sind Fotos oder Abbildungen enthalten, die medizinisches Personal in Arbeitskleidung zeigen?
- Wird damit geworben, dass Methoden oder Angebote des Anbieters bestimmte Krankheiten oder Symptome lindern oder beseitigen können?
- Kann der Nutzer beim Online-Kauf von Arzneimitteln zugleich einen Beipackzettel abrufen?

### 1.1.3. Bewertung

**0 Punkte:** eine AK liegt nicht vor bzw. enthält nicht alle gesetzlich vorgesehenen Inhalte

- eine AK liegt nicht vor
- die AK ist grob unvollständig, elementare Inhalte fehlen
- die AK enthält insbesondere keine Informationen zur Kontaktaufnahme (E-Mail-Adresse fehlt)
- die AK ist nur von einer Unterseite erreichbar bzw. der Link ist schwer auffindbar
- eine AK ist vorhanden, enthält jedoch nicht alle gesetzlichen Vorgaben
- die AK enthält falsche/unzutreffende Angaben
- allgemeine Hinweise auf Nutzungsbedingungen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), die selbst nicht die erforderlichen Informationen enthalten
- eine Online-Streitbeilegungsmöglichkeit fehlt bei angebotenen Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen
- die Werbung entspricht nicht den berufsständischen oder rechtlichen Vorgaben bzw. verstößt gegen Verbote

**1 Punkt:** die AK entspricht formal nicht vollständig den gesetzlichen Vorgaben

- die AK ist nur Teil einer Gesamtinformation (bspw. gemeinsam mit Datenschutzerklärung oder sonstiger Kundeninformation)
- die AK ist nur von der Homepage erreichbar (nicht von weiteren Unterseiten)
- eine Online-Streitbeilegungsmöglichkeit bei angebotenen Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen ist vorhanden aber nicht leicht zugänglich
- die Unterrichtung ist nicht barrierefrei wahrnehmbar (sofern der Anbieter zur Barrierefreiheit verpflichtet ist)

- es findet keine Unterscheidung der Werbung für Fachkreise und Laien statt, wenngleich die Werbung selbst sich in den Grenzen des Zulässigen hält
- Käufer können eine Bewertung zum Heilmittelprodukt in Foren abgeben, deren Inhalte nicht regelmäßig kontrolliert werden, sofern erforderlich

**2 Punkte:** die AK entspricht den gesetzlichen Vorgaben

- alle gesetzlich vorgeschriebenen Informationen sind in der AK enthalten
- die AK ist inhaltlich richtig
- die AK ist von allen Seiten des Angebots abrufbar

**3 Punkte:** zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben enthält die AK weitere Informationen

- die AK enthält mehr Informationen als gesetzlich vorgeschrieben, z.B.
  - Links auf bzw. Kurzabdruck gesetzlicher Vorschriften
  - sonstige weiterführende Links
- eine Online-Streitbeilegungsmöglichkeit bei angebotenen Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen ist vorhanden
- Heilmittelwerbung ist nur für Fachkreise innerhalb einer geschlossenen Benutzergruppe einsehbar

## 1.2. Besondere Informationspflicht bei kommerzieller Kommunikation

### 1.2.1. Rechtliche Grundlagen

§ 6 TMG enthält zusätzliche Verpflichtungen zur Kennzeichnung von „kommerziellen Kommunikationen“, also solchen Formen der Kommunikation, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren, Dienstleistungen oder des Erscheinungsbildes eines Unternehmens oder einer sonstigen Organisation bzw. natürlichen Person dienen, die eine Tätigkeit, Gewerbe, Handwerk oder freien Beruf ausübt. Dem Nutzer soll auf den ersten Blick deutlich gemacht werden, dass und mit welchen kommerziellen Anbietern er es zu tun hat. Darüber hinaus ist unlautere oder irreführende Werbung ist demnach gemäß § 1 bzw. 3 UWG verboten. Davon erfasst werden grundsätzlich auch Aussagen von Dritten, z.B. in Foren oder Gästebüchern des Internetportals, für die der Betreiber verantwortlich bleibt.

### 1.2.2. Fragen

- Ist kommerzielle Kommunikation (Werbung, Verkauf) deutlich als solche erkennbar, sind ggf. Firmen- bzw. Produktlogos eingeblenet?
- Ist bei kommerzieller Kommunikation die natürliche/jur. Person, in deren Auftrag sie erfolgt, klar identifizierbar?
- Sind Preisnachlässe bzw. Zugaben oder Geschenke als solche erkennbar und sind die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme zugänglich und verständlich?
- Sind Preisausschreiben/ Gewinnspiele als solche erkennbar und die Teilnahmebedingungen zugänglich und als solche verständlich?
- Können sich Dritte in Foren oder Gästebüchern über die angebotenen Produkte äußern? Werden diese Inhalte kontrolliert und ggf. entfernt?

### 1.2.3. Bewertung

**0 Punkte:** die gesetzlichen Vorgaben werden nicht eingehalten

- kommerzielle Kommunikation wird bewusst „getarnt“
- der Anbieter ist nicht zu identifizieren
- bei Zugaben, Geschenken bzw. Rabatten oder bei Preisausschreiben sind die Bedingungen für die Inanspruchnahme nicht abrufbar
- es wird nur ein „Strohanbieter“ angegeben

**1 Punkt:** die gesetzlichen Vorgaben werden nicht vollständig eingehalten

- die erforderlichen Angaben zu Teilnahme- bzw. Inanspruchnahmebedingungen sind verklausuliert formuliert oder aus anderen Gründen schwer verständlich
- die erforderlichen Angaben sind nur schwer auffindbar

**2 Punkte:** die gesetzlichen Vorgaben werden eingehalten

- die kommerzielle Kommunikation wird als solche besonders gekennzeichnet
- der tatsächliche Anbieter wird genannt
- Teilnahme- und Inanspruchnahmebedingungen sind leicht abrufbar
- die Teilnahme- und Inanspruchnahmebedingungen sind verständlich

**3 Punkte:** die Unterrichtung erfolgt in vorbildlicher Weise

- es wird als Anbieter nicht nur die juristische Person, sondern auch der gesetzl. Vertreter benannt
- die Teilnahme- und Inanspruchnahmebedingungen sind separat speicherbar oder druckbar

## 1.3. Allgemeine Unterrichtung des Nutzers über die Datenverarbeitung (Art-13 DSGVO) – Datenschutzerklärung / Privacy Policy

### 1.3.1. Rechtliche Grundlagen

Sobald eine Datenverarbeitung stattfindet ist der Verantwortliche verpflichtet umfassenden Informations- und Mitteilungspflichten nachzukommen. Dazu gehören die Informationen über den Verantwortlichen sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, die Art der Daten, die Datenverarbeitung, die Dauer der Speicherung, die Rechtsgrundlage, Übermittlung der Daten an Drittländer oder internationale Organisationen und die Rechte der Betroffenen Person. Dabei gilt ein besonderes Klarheits- und Verständlichkeitsgebot. Die DSGVO schreibt eine umfassende unentgeltliche Unterrichtung des Nutzers zu Beginn der Erhebung über die Verarbeitung personenbezogener Daten vor. Gerade weil der Nutzer in diesem frühen Stadium häufig noch gar nicht damit rechnet und für den technischen Laien auch nicht ohne weiteres erkennbar ist, dass bereits mit Aufrufen der Seite(n) personenbezogene Daten erhoben werden (z.B. IP-Nr., Browsertyp, Uhrzeit und Dauer der Nutzung, Informationen über gesetzte Cookies etc.), ist es aus datenschutzrechtlicher Sicht umso wichtiger, dass der Nutzer darüber informiert wird, wer für die Datenverarbeitung verantwortlich ist und welche Daten erhoben werden. Diesem Umstand tragen die Vorschriften über die Unterrichtung Rechnung. Mit der Offenlegung der Verarbeitungsabsichten und der Kon-

sequenzen der Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten durch den Anbieter eines Dienstes soll erreicht werden, dass der Nutzer zu einem möglichst frühen Zeitpunkt Entscheidungsmöglichkeiten hinsichtlich des Weiteren Datenverarbeitungsprozesses erhält. Um dies zu gewährleisten müssen die Informationen transparent, leicht verständlich, übersichtlich, individuell und gezielt erfolgen. Die Unterrichtung hat in kindgerechter Sprache zu erfolgen, wenn sich die Datenverarbeitung an Kinder richtet. Besonders wichtig ist außerdem bei Einsatz automatisierter Entscheidungsfindung (Scoring) aussagekräftige Informationen über die verwendete Logik, die Tragweite und angestrebten Auswirkungen der Verarbeitung zu informieren. Die Informationen können auch gemäß Art. 12 Abs. 7 DSGVO in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden, um in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form einen aussagekräftigen Überblick über die beabsichtigte Verarbeitung zu vermitteln. In elektronischer Form dargestellte Bildsymbole müssen maschinell lesbar sein.

### 1.3.2. Fragen

- Wird der Nutzer über die Identität des Verantwortlichen inklusive seiner Kontaktdaten (ggf. auch des Vertreters) unterrichtet?
- Wird über die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten informiert, sofern ein solcher bestellt wurde oder werden muss?
- Erfolgt überhaupt eine Unterrichtung des Nutzers über das Ob und Wie der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten?
- Ist die Unterrichtung über die Datenerhebung (soweit diese erfolgt) vollständig sowie inhaltlich und rechtlich korrekt?
- Werden die Informationen dem Nutzer in leicht verständlicher Form präzise und transparent übermittelt?
- Stehen die Informationen unentgeltlich zur Verfügung?
- Wird über die Zwecke der Verarbeitung, die Kategorien personenbezogener Daten und die Dauer der Speicherung informiert?
- Sind, sofern aufgrund berechtigter Interessen Daten verarbeitet werden, diese Interessen genannt?
- Informiert die Unterrichtung ggf. über die Empfänger der verarbeiteten Daten?
- Informiert die Unterrichtung ggf., wenn gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, über die Erforderlichkeit die Daten bereitzustellen?
- Wird ggf. auf die Verarbeitung oder Übermittlung von Daten außerhalb des EWR (und die Maßnahme auf welche diese gestützt ist, bspw. EU Standardvertragsklauseln) hingewiesen?
- Wird ggf. auf die Bildung von Nutzungsprofilen, die Nutzung automatisierter Entscheidungsfindung oder Profiling und das Widerspruchsrecht des Nutzers hingewiesen?
- Wird ggf. auf Verfahren hingewiesen, die eine spätere Identifikation des Nutzers ermöglichen (z.B. Cookies, Web-Bugs)?
- Erfolgt die Unterrichtung tatsächlich „vor“ Beginn des Nutzungsvorgangs? Ist sie unmittelbar von der Homepage abrufbar?
- Ist die Unterrichtung jederzeit (und von überall im Angebot) abrufbar?



- Ist die Datenschutzerklärung für den durchschnittlichen Nutzer verständlich?
- Ist sie auch für Kinder verständlich?
- Erfolgt die allgemeine Unterrichtung in einer Datenschutzerklärung (Privacy Policy)?
- Wird der Nutzer im Falle der Erstellung eines Benutzeraccounts darüber informiert, ob und wie eine Verknüpfung eines wählbaren Pseudonyms mit den ihn identifizierenden Daten erfolgt?
- Werden dem Nutzer seine Rechte (bspw. auf Auskunft, Widerruf der Einwilligung, Beschwerde, Widerspruch, Benachrichtigung bei Verletzung, Berichtigung und Löschung) mitgeteilt?
- Wird dem Nutzer sein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde mitgeteilt?
- Ist die Datenschutzerklärung aktuell?

### 1.3.3. Bewertung

**0 Punkte:** die gesetzlichen Vorgaben werden nicht eingehalten

- es erfolgt überhaupt keine Unterrichtung
- es erfolgt nur ein pauschaler Hinweis, dass dem Datenschutz Rechnung getragen wird
- die Unterrichtung über die Datenverarbeitung stimmt mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht überein
- die Unterrichtung ist grob unvollständig oder rechtlich fehlerhaft
- die Unterrichtung ist teilweise fehlerhaft
- die Informationen werden nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt
- die Datenschutzerklärung ist kompliziert und unverständlich geschrieben oder nicht auf der Sprache des Betroffenen verfügbar
- die Unterrichtung nennt die falsche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

**1 Punkt:** die gesetzlichen Vorgaben werden nicht vollständig eingehalten

- der Inhalt der Unterrichtung stimmt in unwesentlichen Punkten nicht mit der Geschäftspraxis überein
- die Unterrichtung erfolgt nicht separat, sondern gemeinsam mit allgemeinen Informationen über das Angebot oder im Rahmen von AGB
- die Unterrichtung nennt nicht den Verantwortlichen
- obwohl ein Datenschutzbeauftragter bestellt ist werden die Kontaktdaten nicht aufgeführt
- die Unterrichtung erfasst nicht alle Daten, die vom Anbieter erhoben bzw. verarbeitet werden
- es wird lediglich auf eine Übermittlung ins EWR Ausland hingewiesen, aber keine Grundlage wie das Privacy Shield erläutert
- die Unterrichtung ist nicht leicht verständlich
- die Unterrichtung erfasst nur einen Teil der erforderlichen Angaben
- die Unterrichtung ist erst dann einsehbar, wenn die Daten bereits erhoben worden sind

- die Unterrichtung informiert über alle Datenverarbeitungen aber nennt nicht die jeweiligen Widerspruchsmöglichkeiten
- die Unterrichtung wird nicht regelmäßig aktualisiert und angepasst
- die Unterrichtung ist kaum auffindbar

**2 Punkte:** die gesetzlichen Vorgaben werden eingehalten

- die Unterrichtung ist vollständig, es wird über alle erhobenen Daten informiert
- die Unterrichtung ist sowohl von der Homepage, als auch von den Unterseiten jederzeit über einen leicht auffindbaren Link abrufbar
- die Unterrichtung ist leicht verständlich und in einfacher Sprache formuliert, besonders wenn sie an Kinder gerichtet ist
- die Unterrichtung enthält keine rechtlichen Fehler
- die Unterrichtung ist aktuell
- die Unterrichtung enthält alle erforderlichen Angaben

**3 Punkte:** die gesetzlichen Vorgaben werden vorbildlich erfüllt

- auf die Unterrichtung wird gesondert hingewiesen
- die Unterrichtung ist ggf. separat speicherbar oder ausdrückbar
- die Unterrichtung wird in bestimmten Abständen erneuert, dies wird durch eine Versionsnummer mit Datum des aktuellen Stands dokumentiert
- die Unterrichtung enthält weitere Links zu datenschutzrechtlichen Vorschriften
- die Unterrichtung erfolgt in Kombination mit leicht verständlichen standardisierten Bildsymbolen

## 1.4. Information über Weitervermittlung

### 1.4.1. Rechtliche Grundlagen

Der Anbieter muss den Nutzer darüber informieren, wenn er ihn über einen Verweis auf seinen Seiten an einen anderen Diensteanbieter weitervermittelt. Eine solche Weitervermittlung findet immer dann statt, wenn der Nutzer bei Anklicken eines Links auf ein Angebot geleitet wird, für das ein anderer Anbieter i.S.d. TMG verantwortlich ist. Hintergrund auch dieser Informationspflicht ist, dem Nutzer eine höchstmögliche Transparenz zu gewährleisten. Wenn sich die Aufmachung der aufgerufenen Seiten nicht entscheidend verändert, merkt der durchschnittliche Nutzer oft nicht, dass er über mehrere Links auf dem Angebot eines anderen Anbieters gelandet ist. Wenn der Anbieter seiner gesetzlichen Pflicht nicht nachkommt, wird die Weitervermittlung für den Nutzer erst dadurch ersichtlich, dass sich die URL der aufgerufenen Seite geändert hat. Selbst dies muss dem durchschnittlichen Nutzer aber nicht ohne weiteres auffallen, wenn seine Aufmerksamkeit nur auf den Browserinhalt, nicht aber auf das Adressfenster gerichtet ist. Folge dieser unbemerkten Weiterleitung wäre, dass Nutzungsdaten in diesem Fall bei weiteren Anbietern erhoben und verarbeitet würden. Aus diesem Grund ist der Anbieter gesetzlich dazu verpflichtet, den Nutzer auf eine solche Weiterverweisung in geeigneter Form hinzuweisen.

### 1.4.2. Fragen

- Wird eine Weitervermittlung zu einem anderen Anbieter überhaupt angezeigt?

- In welcher Form wird die Weitervermittlung angezeigt?
- Ist die Information auffällig und für den durchschnittlichen Nutzer verständlich?
- Werden externe Werbe-Banner gekennzeichnet?
- Welche Methoden werden zur Weitervermittlung verwendet (Web-Bugs, Skript-Dateien usw.)?

### 1.4.3. Bewertung

**0 Punkte:** die gesetzlichen Vorgaben werden nicht eingehalten

- es ist überhaupt nicht erkennbar, dass auf das Angebot eines dritten Anbieters verwiesen wird
- interne und externe Links werden nicht unterschieden (auch aus der Statusleiste des Browsers ist die Weitervermittlung nicht ersichtlich)
- es erfolgt ein pauschaler Hinweis (möglicherweise auch nur in AGB), dass das Angebot Weitermittlungen enthält

**1 Punkt:** die gesetzlichen Vorgaben werden unzureichend erfüllt

- Links werden lediglich optisch hervorgehoben (Unterstrich bei mouse-over), ohne dass eine Trennung nach „intern“ und „extern“ deutlich gemacht wird
- der Anbieter, zu dem weiter verwiesen wird, wird nicht genannt oder
- der Server, an den weitervermittelt wird, wird nicht genannt

**2 Punkte:** die gesetzlichen Vorgaben werden vollständig eingehalten

- eine Weitervermittlung wird kenntlich gemacht
  - durch einen Erläuterungstext
  - in Form eines Pop-up-Fensters oder
  - durch Anzeige eines Hinweises in der Statusleiste des Browsers
- die Information ist für den durchschnittlichen Nutzer so verständlich, dass die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten verstanden werden können

**3 Punkte:** die gesetzlichen Vorgaben werden vorbildlich umgesetzt

- sobald der Mauszeiger über den Link fährt, öffnet sich eine QuickInfo (gelbes Fähnchen), welches auf die Weitervermittlung aufmerksam macht
- die QuickInfo nennt auch den Namen des Anbieters und den Server

## 2. Materielle Rechtmäßigkeit

### 2.1. Verantwortlichkeit für Inhalte

#### 2.1.1. Rechtliche Grundlage

§ 7 TMG als zentrale Haftungsnorm des Multimediarechts stellt zunächst nur klar, dass sich aus dem Telemediengesetz keine Beschränkungen der Verantwortlichkeit für eigene Informationen ergeben. Grundsatz ist, dass der Inhabeanbieter für die eigenen Informationen nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich ist, es sei denn, aus den §§ 8 – 10 TMG ergibt sich etwas anderes. Unter „Information“ i.S.d. Vorschrift sind alle Angaben zu verstehen, die im Rahmen des jeweiligen Telemediums übermittelt oder gespeichert werden.

Ebenso grundsätzlich, wie der Diensteanbieter für eigene Inhalte verantwortlich ist, stellt § 7 Abs. 2 TMG klar, dass Diensteanbietern nicht eine allgemeine Verpflichtung obliegt, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten fremden Informationen zu überwachen und aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit bzw. rechtswidrige Inhalte hinweisen. Dieses Haftungsprivileg für fremde Inhalte entbindet die Anbieter jedoch nicht, speziellen Verpflichtungen zur Sperrung bestimmter Informationen (z.B. gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Anordnungen), nachzukommen. Im Allgemeinen empfiehlt sich hier trotz des § 7 Abs. 2 TMG und der mittlerweile verbreiteten „Haftungsausschlüsse“, in denen eine Distanzierung vom Inhalt externer Links zum Ausdruck gebracht wird, die im eigenen Web-Angebot präsentierten Inhalte in regelmäßigen Abständen auf etwaige rechtswidrige Inhalte zu überprüfen. Die zeitlichen Abstände solcher Überprüfungen sind dabei umso geringer, je öfter sich der Inhalt der Seiten ändert; soweit die Möglichkeit von Chat und anderen Foren gegeben ist, kann hier sogar eine tägliche Kontrolle erforderlich sein.

### **Publikationsmöglichkeiten**

Soweit dem Nutzer Publikationsmöglichkeiten, beispielweise Blogs, Kommentierfelder oder Bewertungsportale, nur bei Bekanntgabe personenbezogener Daten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, dürfen Bestandsdaten nur für die Begründung oder inhaltliche Ausgestaltung (bzw. Änderung) eines Vertragsverhältnisses erhoben werden – es sei denn, der Nutzer hat in die umfassendere Erhebung eingewilligt. Wenn diese Voraussetzung nicht vorliegt, dürfen personenbezogene Daten demnach nur in dem Umfang erhoben werden, in dem sie für den Publikationsdienst erforderlich sind. Dabei sind zwei Möglichkeiten zu unterscheiden:

Für den Fall, dass die zu veröffentlichenden gedanklichen Inhalte vor der Publikation redaktionell bearbeitet oder zumindest auf Einhaltung von Veröffentlichungsbedingungen überprüft werden, dürfte sich der erforderliche Datenumfang in der E-Mail-Adresse und einem Passwort erschöpfen: diese Daten reichen aus, um den Nutzer zumindest als Pseudonym zu identifizieren. Eine Ermittlung der wahren Identität ist hier aus keinem Grunde erforderlich. Wenn hingegen vor der Veröffentlichung keine weitere Überprüfung der Inhalte erfolgt, ist die Erbringung des Dienstes zwar auch nur mit den zuvor genannten Daten möglich, jedoch wäre es aus Anbietersicht zu rechtfertigen, wenn zusätzlich Bestandsdaten wie Name und Anschrift erhoben werden, damit die Möglichkeit besteht, Nutzer bei Veröffentlichung rechtswidrigen Inhalten zu identifizieren.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang außerdem § 12 Abs. 3 TMG, wonach es dem Anbieter untersagt ist, die Nutzung des Telemediums von der Einwilligung in eine vertrags- bzw. dienstfremde Nutzung seiner Daten abhängig zu machen, wenn ihm ein anderer Zugang nicht oder nur schwer möglich ist. Die Unmöglichkeit eines anderen Zugangs ist danach zu beurteilen, ob ein entsprechend gleichwertiges Telemedium für den Nutzer zur Verfügung steht, dass dieser ohne größere Nachteile in Anspruch nehmen kann. Soweit der Anbieter eine Art Monopolstellung innehat, besteht für den Nutzer praktisch keine Alternative und die Koppelung ist unzulässig.

### **2.1.2. Fragen**

- Ist die Verantwortlichkeit für Inhalte vertraglich geregelt?

- Werden die Verantwortlichkeitsregeln von §§ 7 ff. TMG beachtet?
- Entsprechen die vertraglichen Regelungen auch der Zuordnung der Inhalte aus Empfängersicht (d.h. findet durch die vertraglichen Zuordnungen nicht eine „Umgehung“ der Verantwortlichkeiten statt)?
- Erfolgt eine Überwachung auf rechtswidrige (eigene) und fremde Inhalte?

### 2.1.3. Bewertung

**0 Punkte:** das Bewusstsein für (verschiedene) Verantwortlichkeiten fehlt vollständig oder ist nicht geregelt

- das Bewusstsein für (verschiedene) Verantwortlichkeiten fehlt vollständig oder ist nicht geregelt verschiedene Diensteanbieter wirken bei der Dienstleistungserbringung mit, die Verantwortlichkeiten sind jedoch nicht geklärt
- es gibt zwar schriftliche Vereinbarungen, diese entsprechen jedoch nicht den tatsächlich „aus Empfängersicht“ zuordenbaren Inhalten
- das Angebot enthält rechtswidrige Inhalte

**1 Punkt:** die Verantwortlichkeiten sind zwar bekannt, Vorkehrungen zur Verhinderung von Verstößen werden aber nicht getroffen

- es gibt mündliche Absprachen über Verantwortlichkeiten, schriftliche Vereinbarungen bestehen nicht
- die Abgrenzung von Inhalten wird nicht überprüft

**2 Punkte:** das Bewusstsein für die Verantwortlichkeiten ist vorhanden und wird in der täglichen Praxis auch beachtet

- es gibt schriftliche Vereinbarungen über die Verteilung der Verantwortlichkeiten, diese werden auch regelmäßig überprüft
- die schriftlichen Vereinbarungen geben die tatsächlichen Verhältnisse wieder

**3 Punkte:** es herrscht eine hohe Sensibilität für die Verantwortlichkeit, dies wird dem Nutzer auch transparent gemacht

- fremde Inhalte, die durch technische Möglichkeiten als eigene erscheinen können (z.B. Chat, Foren etc.) werden in regelmäßigen Abständen überprüft
- auch Inhalte dritter Anbieter werden auf Rechtswidrigkeit überprüft und ggf. derartige Links gesperrt
- der Nutzer wird über die Verteilung der Verantwortlichkeiten gesondert informiert
- Nutzer können dem Anbieter rechtswidrige Inhalte mitteilen

## 2.2. Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von Nutzungsdaten

### 2.2.1. Rechtliche Grundlage

Im Rahmen des reinen Info-Abrufs kommt i.d.R. noch keine rechtsgeschäftliche Bindung zwischen Nutzer und Anbieter zustande (von Seiten des Nutzers fehlt i.d.R. mangels Rechtsbindungswillens die erforderliche Willenserklärung). Aus diesem Grund dürfen Daten in diesem Stadium nur zur Ermöglichung der Dienstleistungserbringung erhoben werden, also nur für die technische Realisierung des Anzeigens der Angebots-Inhalte im Browser des Nutzers, sowie der Interaktion zwischen Nutzer und Diensteanbieter.

Gemäß Art 6 Abs. 1 lit. b DSGVO ist eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten, ohne Einwilligung des Betroffenen zulässig, wenn es zur Erfüllung eines Vertrags oder vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist. Hierunter fällt auch die Verarbeitung der Bestandsdaten und Nutzungsdaten, die für die Verwendung des Telemediums notwendig sind. Zu diesen Nutzungsdaten zählen insbesondere Merkmale zur Identifikation des Nutzers, Angaben über Beginn und Ende sowie des Umfangs der jeweiligen Nutzung und Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemedien. Während eines Seitenaufrufs erhobene Daten sind in der Regel Systemdaten (IP-Nr., Browsertyp), Nutzerkennungen, Standort der nachgefragten Ressource, Anfangs- und Endzeitpunkt der Nutzung, Hard- und Softwareumgebung, technischer Dienst, der genutzt werden soll (z.B. FTP) sowie Cookie-Informationen.

### **IP-Adressen**

Während das Erheben von personenbezogenen Daten beim „Absurfen“ eines Internet-Angebots bereits nur in eingeschränktem Umfang zulässig ist, bestehen hinsichtlich der Speicherung der so erhobenen Daten noch engere gesetzliche Grenzen. Nutzungsdaten dürfen über das Ende des Nutzungsvorgangs hinaus nur gespeichert werden, soweit diese für Zwecke der Abrechnung mit dem Nutzer im Zuge der Vertragserfüllung erforderlich sind. Wenn diese Voraussetzung vorliegt, handelt es sich bei den dann gespeicherten Daten um Abrechnungsdaten, die einem vertraglichen Zweck unterliegen können und dann ggf. länger zu speichern sind.

Bei der Mehrzahl der durch reinen Seitenabruf nutzbaren Inhalte erfolgt gegenüber dem Nutzer jedoch keine Abrechnung: die auf den Seiten verfügbaren Inhalte sind kostenlos aufruf-, bzw. speicherbar. Dies bedeutet wiederum für die Anbieter, dass sämtliche Nutzungsdaten unmittelbar nach Beendigung der Nutzung, also sobald der Nutzer das jeweilige Angebot verlässt (sei es durch Anklicken eines externen Links, durch Abbruch der Verbindung oder manuelle Eingabe einer neuen Adresse) zu löschen sind. Logfiles, also vom jeweiligen Web-Server automatisch erstellte Listen von IP-Nummern der Besucher, dürfen demnach nicht über den Nutzungszeitraum hinaus gespeichert werden. Lediglich zu revisionszwecken und zu Sicherheitszwecken (zum Schutz vor unbefugtem Zugriff, Störungen oder Angriffen) kann dies für einen Zeitraum von maximal sieben Tagen noch zulässig sein. Nach Ablauf dieser Zeit müssen IP-Adressen gelöscht oder anonymisiert werden.

Ein Nutzen personenbezogener Daten liegt vor, wenn die Daten konkret mit dem jeweiligen Personenbezug verwendet werden, entscheidend ist die Kenntnisnahme des Informationsgehalts der Daten: die rein statistische, meist automatisierte Auswertung von Web-Zugriffen stellt keine Nutzung i.S.d. Datenschutzvorschriften dar. Eine Nutzung der beim Info-Abruf erhobenen Nutzungsdaten ist, außer der Betroffene hat der Nutzung über die gesetzlich zulässigen Zwecke hinaus eingewilligt, nur zur Bildung pseudonymisierter Nutzungsprofile zulässig. Nutzungsprofile dürfen nur aus den Nutzungsdaten erstellt werden, die im gesetzlich zulässigen Rahmen erhoben wurden, also denjenigen Daten, die bei der Erbringung des Dienstes ohnehin angefallen sind. Soweit der Nutzer im Rahmen der allgemeinen Unterrichtung über die Datenverarbeitung nicht auf sein Widerspruchsrecht hingewiesen wurde, ist nicht nur die Unterrichtung unvollständig, auch die Bildung von Nutzungsprofilen ist mit diesem Versäumnis unzulässig.

## Cookies und Tracking Pixel

Ferner sind ggf. spezialgesetzliche Vorgaben an die Transparenz von Cookies zu beachten (Stichwort: E-Privacy-Verordnung, die ebenfalls wie die DSGVO am 25. Mai 2018 gilt und die E-Privacy-Richtlinie, ergänzt von der Cookie-Richtlinie ablöst). Da Cookies und Tracking Pixel in den meisten Fällen zur Verarbeitung personenbezogener Daten führen, muss für diese Fälle entweder eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegen oder die Verarbeitung ist erforderlich um den Dienst zu erbringen. Grundsätzlich ist auch bei der Nutzung elektronischer Kommunikationsdienste eine Einwilligung für die Erhebung von Informationen, die nicht vom Nutzer selbst durch die Nutzung von Verarbeitungs- und Speicherfunktionen eines Endgerätes vorgenommen wurden erforderlich. Ausnahmen gelten für die Erhebung von Informationen die technisch notwendig sind, um die Bereitstellung des gewünschten Dienstes zu ermöglichen.

In bestimmten Fällen kann eine Einwilligung entweder durch eine Browsereinstellung der durch ein sogenanntes Cookie-Banner herbeigeführt werden. Dieses muss dann die jeweils aktuellen Anforderungen der Aufsichtsbehörden und der Rechtsprechung zur Auslegung der Vorgaben der E-Privacy-Verordnung erfüllen.

Werden Cookies eingesetzt, um gezielt Werbung auf den besuchten Webseiten einzublenden, sind auch Vorgaben der Aufsichtsbehörden zum sogenannten Behavioral Targeting als Auslegung heranzuziehen.

## Webtracking und Reichweitenmessung

Für die Bewertung an dieser Stelle zu berücksichtigen ist der Einsatz von Webtracking-Verfahren (auch sogenannte Reichweitenmessung), mit denen das Nutzerverhalten ausgewertet wird (z.B. Google Analytics, etracker, Matomo etc.).

Die Messung des Webpublikums und Nutzungsanalyse kann durch den Betreiber selbst durchgeführt werden. In diesem Fall kann die Datenverarbeitung nach Ansicht der Datenschutzaufsichtsbehörden noch auf ein berechtigtes Interesse des Anbieters zur Optimierung der Webseitendarstellung i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO gestützt werden.<sup>1</sup> Dem Nutzer muss in diesem Fall eine Widerspruchsmöglichkeit gewährt werden.

Eine Einwilligung i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO hingegen ist erforderlich, wenn die Datenverarbeitung nicht unbedingt erforderlich ist um die Webseite zur Verfügung zu stellen. Eine Einwilligung des Nutzers ist daher erforderlich, wenn das Nutzerverhalten ausgewertet wird, die Einbindung eines Dritten die Weiterleitung oder die Verkettung von Daten über das Nutzerverhalten ermöglicht.<sup>2</sup>

Wird zur Durchführung der Messung des Webpublikums und Nutzungsanalyse das Tool eines Dritten eingesetzt (z.B. Google Analytics, etracker, Matomo etc.), ist eine vertragliche Grundlage für die Datenverarbeitung durch diesen Dritten erforderlich. Dies kann eine Auftragsverarbeitung i.S.d. Artikel 28 DSGVO sein, dann muss ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung zwischen dem Anbieter und diesem Dritten vorliegen. Ist der

---

<sup>1</sup> Vgl. DSK, Orientierungshilfe der Aufsichtsbehörden für Anbieter von Telemedien, Stand März 2019, S. 12

<sup>2</sup> Vgl. EuGH, Urteil vom 1. Oktober 2019 (Az. C-673/17 – Planet49 GmbH; Stellungnahme des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Zum Einsatz von Cookies und Cookie-Bannern – was gilt es bei Einwilligungen zu tun (EuGH-Urteil „Planet49“)? Vom 9. Oktober 2019, online abrufbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/zum-einsatz-von-cookies-und-cookie-bannern-was-gilt-es-bei-einwilligungen-zu-tun-eugh-urteil-planet49/>.

Dritte nicht weisungsgebunden und bestimmt die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Tracking teilweise selbst, ist die gemeinsame Verantwortlichkeit zwischen dem Anbieter und dem Dritten in einem Vertrag entsprechend der Anforderungen des Artikel 26 DSGVO zu vereinbaren.

Nach unserem Verständnis sind daher folgende Möglichkeiten zulässig:

- die vorübergehende, eigene Speicherung und Auswertung der Nutzungsdaten (auch IP-Adressen der Nutzer) für einen kurzen Zeitraum (7 Tage) zum Zweck der Sicherstellung der Systemsicherheit gemäß § 100 Abs. 1 TKG und/oder zur eigenen statistischen Auswertung der Zugriffe, sofern ein Hinweis auf das Widerrufsrecht der betroffenen Person erfolgt.
- die Inanspruchnahme eines Dienstleisters als Auftragsverarbeiter zum Zweck der vorgenannten Auswertung auf Grundlage durch eine lokale Implementierung einer Analysesoftware. Der Dienstleister verfolgt kein eigenes Interesse an der Auswertung, eine Weitergabe der Daten an den Dritten oder eine Nutzungsprofilbildung erfolgt nicht. Die Zusammenführung mit Daten von anderen Webseiten ist ausgeschlossen und der Auftraggeber hat jederzeitige Einflussmöglichkeit auf die Nutzungsdaten. Der Nutzer kann jederzeit seinen Widerspruch ausüben und die Verarbeitung der Nutzungsdaten für statistische Analysen wird nach Ausübung eines Widerspruchs sofort beendet. Die Analyse dient nur dem Interesse das Webangebot zu optimieren und die Darstellung an die Endgeräte anzupassen. Der Anbieter hat eine Interessenabwägung anhand der „Orientierungshilfe der Aufsichtsbehörden für Anbieter von Telemedien“ der DSK vorgenommen, welche kein überwiegendes Interesse des Nutzers ergeben hat.
- die Inanspruchnahme eines Dienstleisters als Auftragsverarbeiter oder im Rahmen einer gemeinsamen Verantwortlichkeit zum Zweck der vorgenannten Auswertung auf Grundlage einer wirksamen Einwilligung des Nutzers unter Hinweis auf dessen Widerrufsrecht, sofern die Auswertung nicht unbedingt erforderlich ist um die Webseite zur Verfügung zu stellen.

Bei der Bewertung ist der Sinn und Zweck der DSGVO und des Datenschutzrechts in den Vordergrund zu stellen. Dabei soll auch die aktuelle Auslegung der Datenschutzaufsichtsbehörden zur Reichweitenmessung und zur Auslegung der E-Privacy Verordnung Berücksichtigung finden.

**Beispiel:** Ein Anbieter setzt Matomo zur Reichweitenmessung ein. Er hat eine Interessenabwägung vorgenommen, welche zu Gunsten seines berechtigten Interesses ausgefallen ist. Es findet keine Übermittlung von Daten an Matomo statt, Matomo wird auf den eigenen Rechnern gehostet. Die Daten werden anonymisiert, die Verarbeitung wird transparent in der Datenschutzerklärung erklärt und dem Nutzer wird eine Widerspruchsmöglichkeit gegeben. Hier kann der Einsatz mit 2 Punkten bewertet werden.

Wird ein Tracking über den Zweck der eigenen Besuchermessung hinaus eingesetzt, etwa für Zwecke der Werbung, Marktforschung oder bedarfsgerechten Gestaltung der Telemedien, muss die Verarbeitung auf einer Einwilligung des Nutzers beruhen.



Hierzu können Nutzungsprofile unter einem Pseudonym erstellt werden, also einem Kennzeichen, welches zwar zur Bestimmung des Betroffenen herangezogen werden kann, ihn aber nicht unmittelbar identifiziert. Dies gilt jedoch nur, wenn der Nutzer in diese spezielle Art der Nutzung wirksam eingewilligt hat und auf sein Widerrufsrecht im Rahmen der allgemeinen Unterrichtung über die Datenverarbeitung hingewiesen wird (sog. opt in – Lösung).

### **Retargeting**

Das Retargeting, auch Remarketing oder Custom Audience from your Website genannt, also die Wiedererkennung eines Nutzes innerhalb eines Werbenetzwerks erfolgt durch die Übermittlung von Nutzungsdaten an ein Werbenetzwerk. Hierzu werden beispielsweise Trackingtechnologien wie HTML-Cookies, Fingerprints oder Trackingpixel eingesetzt. Da es dem am Werbenetzwerk teilnehmenden Webseitenbetreiber an Einflussmöglichkeiten auf die Datenverarbeitung fehlt, bedarf es für den Einsatz von Tracking zum Remarketing stets einer vorherigen Einwilligung des Nutzers.

### **Rechtskonforme Einbindung von Social Networks**

Eine Darstellung des Anbieters in sozialen Netzwerken, wie facebook, twitter, Google+ etc. ist in der Regel nicht Gegenstand einer ips-Zertifizierung. Der Anbieter kann allerdings auf seinen Webseiten sogenannte Social Plugins oder Verlinkungen zu seinem Profil auf einem Sozialen Netzwerk einbinden (z.B. den „Gefällt-mir-Button“ / „I-Like“). Soweit hierbei personenbezogene Daten erfasst werden oder eine individuelle Profilbildung möglich wäre, ist dies datenschutzrechtlich äußerst kritisch zu sehen und führt grundsätzlich zu einem Ausschluss der Zertifizierungsfähigkeit dieses Webangebotes.

Zertifizierungsfähig sind hingegen folgende Umsetzungen:

Wenn der "Gefällt mir" Button bzw. das Logo als einfache Verlinkung eingebunden wird, führt dies dazu, dass eine Datenverarbeitung erst dann in Gang gesetzt wird, wenn der Nutzer den Link aktiv anklickt. Bei der Verlinkung sollte ein Logo verwendet werden, welches nicht beim Sozialen Netzwerk liegt, um eine systematische Auswertung im Ansatz zu verhindern.

Ferner ist es technisch realisierbar, Webseitenbesucher individuell vor der Einbindung eines Social Plugins um Erlaubnis zu fragen - entweder bei erstmaligem Aufruf der Startseite oder konkret vor jeder Nutzung des Buttons. Erteilt der Nutzer seine Einwilligung nicht, kann er zwar die Webseite besuchen, das Social Plugin bleibt allerdings deaktiviert.

Aufsichtsbehörden haben sich zu den konkreten Einbindungsmöglichkeiten von Social Plugins geäußert. So geht der Landesbeauftragte für den Datenschutz in Baden-Württemberg (LfDI BW) unter Ziffer 4.6 seines 30. Tätigkeitsberichts auf den sogenannten Zwei-Klick-Button ein. Dem Tätigkeitsbericht ist zu entnehmen, dass der LfDI BW diese Lösung "vorübergehend toleriert". Durch den Zwei-Klick-Button soll verhindert werden, dass bereits der Aufruf einer Internetseite mit integriertem Social Plugin zu einer Datenübertragung an den Betreiber der Social Media Plattform führt. Alternativ dazu besteht die sogenannte Sharif-Lösung von Heise, die nur noch einen Klick benötigt.

Zwar sind auch diese Lösungen nicht unumstritten, stellen derzeit jedoch praktikable Lösungen dar, mit welchen die Webseitenbetreiber versuchen können, etwaige Datenschutzverstöße von Social Media Diensten zu kompensieren.

Von einer direkten Einbindung des "Gefällt mir" Buttons als Social Plugin ist hingegen abzuraten.

**Beispiel:** Ein Anbieter setzt ein Plugin von facebook ein. Er setzt dabei die Anforderungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg bzw. die sogenannte „Heise-Lösung“ um. Hier kann der Einsatz noch mit 2 Punkten bewertet werden.

### 2.2.2. Fragen

- Welche Nutzungsdaten werden vom wem erhoben und gespeichert und an wen übermittelt?
- Werden Nutzungsprofile (NP) erstellt? Welche Daten gehen in die NP ein? Wie werden die Daten individuell zugeordnet? Für welche Zwecke werden die NP erstellt? Wie werden die ggf. verwendeten Pseudonyme gebildet?
- Hat der Nutzer ein Widerspruchsrecht gegen die Verwendung seiner Daten?
- Wird die IP-Adresse des Nutzers erfasst und wenn ja von wem und wofür?
- Beschränkt sich die Erhebung der Nutzungsdaten auf diejenigen Daten, die für die Erbringung bzw. Abrechnung des jeweiligen Dienstes erforderlich sind?
- Werden die Daten grds. nur für den Zweck verarbeitet, für den sie erhoben wurden?
- Werden Cookies gesetzt? Welche? Wie wird der Nutzer darüber informiert? Kann er widersprechen?
- Werden Tracking Pixel eingesetzt? Welche? Wie wird der Nutzer darüber informiert? Kann er widersprechen?
- Werden in Cookies oder Trackings Pixeln gespeicherte Daten ausgelesen? Welche Daten werden dabei für welche Zwecke erhoben?
- Bei Einsatz von Webtracking-Tools oder Social Plugins: werden die aktuellen Vorgaben der Datenschutzaufsichtsbehörden umgesetzt?

### 2.2.3. Bewertung

- o **Punkte:** die Datenverarbeitung überschreitet den gesetzlichen Rahmen erheblich
- Bestands-, Nutzungs- oder Abrechnungsdaten werden unzulässig erhoben, verarbeitet oder genutzt, es werden Daten erhoben, die zur Nutzung nicht erforderlich sind
  - NP werden unter voller Identität des Nutzers (soweit hierzu personenbezogene Daten erhoben wurden) erstellt
  - der Nutzer wird auf sein ggf. bestehendes Widerspruchsrecht nicht hingewiesen
  - der Nutzer kann den Dienst ohne Zustimmung zur Verwendung seiner Daten in NP nicht in Anspruch nehmen
  - Nutzungsdaten (IP-Adressen) werden ohne Zeitbegrenzung gespeichert
  - es werden Methoden des Webtrackings eingesetzt, mit denen - auf Veranlassung, aber ohne Einflussmöglichkeit des Anbieters - Nutzungsdaten unter Einschluss der

IP-Adresse an einen Auftragnehmer durch dessen Tools (Skripte, übergreifender Cookie-Zugriff etc.) gelangen und dieser kann die Nutzungsdaten für eigene Zwecke auswerten

- die personenbezogenen Daten werden – entgegen gesetzlicher Vorgaben - ohne Einwilligung des Betroffenen für die Bildung von Nutzungsprofilen über die Grenzen der Webseite oder Werbezwecke verwendet
- die erhobenen Daten sind zwar für die Erbringung des Dienstes erforderlich, werden aber zusätzlich noch für andere Zwecke verwendet, eine Information des Nutzers findet nicht statt, eine Einwilligung erfolgt nicht
- bei Einsatz von Webtracking-Tools werden die aktuellen Vorgaben der Datenschutzaufsichtsbehörden nicht umgesetzt
- trotz Einwilligungserfordernis beginnt das Tracking bereits vor Abgabe der Einwilligung
- beim Einsatz von Social Plugins werden die aktuellen Vorgaben der Datenschutzaufsichtsbehörden nicht umgesetzt.
- NP werden zwar pseudonym erstellt, können aber technisch einfach mit dem Träger des Pseudonyms zusammengeführt werden

**1 Punkt:** die Datenverarbeitung überschreitet den gesetzlichen Rahmen geringfügig

- die erhobenen Daten sind nicht sämtlich für die Erbringung des Dienstes erforderlich, werden aber nicht an Dritte weitergegeben
- zusätzliche Daten werden zwar abgefragt, der Dienst wird aber auch ohne die Angabe dieser Daten erbracht
- Nutzungsdaten werden erst nach einem längeren Auswertungszeitraum (z.B. eine Woche) gelöscht
- Die vom Anbieter durchgeführte Interessenabwägung für den Einsatz eines Webtracking Tools fällt zu Gunsten des Verantwortlichen aus, obwohl die Umsetzung eine andauernde Wiedererkennung oder eine Weitergabe von Daten an Dritte ermöglicht.
- NP und die zugrundeliegenden „Träger-identifizierenden“ Nutzungsdaten werden getrennt verarbeitet und können nicht zusammengeführt werden

**2 Punkte:** es werden nicht mehr personenbezogene Daten erhoben als gesetzlich zulässig

- die Verarbeitung von Nutzungsdaten beschränkt sich auf den gesetzlich zulässigen Umfang
- Nutzungsdaten werden spätestens sieben Tage nach Beendigung des Nutzungsvorgangs gelöscht, pseudonymisiert oder anonymisiert
- der Nutzer wird auf sein Widerspruchsrecht hingewiesen
- Für Verarbeitung von Nutzungsdaten zur Bildung von NP basiert auf einer wirksamen Einwilligung des Nutzers unter Hinweis auf dessen Recht auf Widerruf.
- der Nutzer kann den Dienst auch ohne Zustimmung in die Verarbeitung seiner Daten für NP in Anspruch nehmen
- bei Einsatz von Webtracking-Tools werden die aktuellen Vorgaben der Datenschutzaufsichtsbehörden umgesetzt.

- Der Anbieter hat für Reichweitenmessungen auf der Grundlage eines berechtigten Interesses des Verantwortlichen eine Interessenwägung anhand der Vorgaben der Aufsichtsbehörden durchgeführt, welche zu Gunsten des Verantwortlichen ausfällt
- soziale Netzwerke sind per Logo verlinkt, ohne dass hierüber personenbezogene Daten erfasst oder an das Netzwerk übermittelt werden.
- bei der Einbindung von Social Plugins wird die 2-Klick-Lösung umgesetzt.

**3 Punkte:** es werden weniger personenbezogene Daten erhoben, als gesetzlich zulässig

- die Inanspruchnahme wird anonym ermöglicht; technisch erforderliche Nutzungsdaten mit direktem oder indirektem Personenbezug werden nicht gespeichert
- auf Tools zur Reichweitenmessung wird verzichtet, es werden keine NP erstellt
- NP werden mit der Erstellung anonymisiert, eine spätere Verknüpfung mit dem Nutzer ist nicht mehr möglich
- es werden keine Nutzungsdaten an dritte Diensteanbieter übermittelt

## 2.3. Cookie-Banner

### 2.3.1. Rechtliche Grundlage

Das Datenschutzrecht gestattet gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, soweit eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat. Wirksame Einwilligungen müssen stets die Anforderungen des Art. 7 DSGVO erfüllen, also insb. auf einer tatsächlich freiwilligen Entscheidung des Betroffenen beruhen. Die Verarbeitung und Nutzung von Bestands- und Nutzungsdaten des Telemediums außerhalb des primären Erhebungszwecks bedarf stets der Einwilligung. Eine Einwilligung kann schriftlich, elektronisch aber auch mündlich erfolgen, muss jedoch durch den Verantwortlichen protokolliert werden. Der Nutzer muss die Einwilligung durch eine aktive Handlung, beispielweise durch Klicken einer leeren Checkbox, erteilen. Dagegen liegt keine wirksame Einwilligung vor, sofern die Checkbox bereits vorab angekreuzt sind (Urteil vom 1. Oktober 2019, Az. C-673/17 – Planet49 GmbH).

In jedem Fall muss dabei sichergestellt sein, dass der Betroffene, dessen Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden sollen, tatsächlich Urheber der Einwilligung ist. Weiterhin muss der Inhalt der elektronischen Einwilligung für den Nutzer jederzeit abrufbar sein. Er soll in die Lage versetzt werden, den Inhalt einer von ihm abgegebenen Einwilligung auch dann zu erfahren, wenn ihm nur bekannt ist, welchem Diensteanbieter gegenüber er sie abgegeben hat. Da der Diensteanbieter die Einwilligung protokollieren muss, hat er dem Nutzer im Übrigen Auskunft über die Tatsache und den Inhalt der Einwilligung zu erteilen, etwa wenn der Nutzer sich nicht mehr mit Sicherheit daran erinnern kann, ob er eine Einwilligung erteilt hat. Jederzeit abrufbar ist eine Einwilligung dann, wenn der Nutzer auf sie rund um die Uhr über das Internet zugreifen kann.

Insbesondere für die Einwilligung zur Nutzung von Cookies oder Trackings Pixeln hat sich der Einsatz von sogenannten Cookie-Bannern etabliert. Dabei stehen eine konkludente und eine ausdrückliche Einwilligung zur Verfügung. Eine konkludente Einwilligung über ein Cookie-Banner bei der die reine Weiternutzung der Webseite als Einwilligung gewertet wird, ist nicht zulässig, wenn der Webseitenbetreiber die Einwilligung nicht nachweisen kann. Wird beispielsweise ein Cookie-Banner lediglich angezeigt und die Einwilligung einfach wegen „Weitersurfens“ unterstellt (Urteil vom 1. Oktober 2019, Az. C-673/17 – Planet49 GmbH) liegt keine wirksame Einwilligung vor. Umfasst ein Cookie-Banner einen Button zum Bestätigen der Einwilligung des Nutzers stellt dies, sofern protokolliert und nachweisbar eine wirksame Einwilligung dar. Die Datenverarbeitung darf erst nach Abgabe Einwilligung beginnen, der Webseitenbetreiber muss also durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass auf der Einstiegsseite vorher keine Verarbeitung z.B. Tracking durchgeführt wird.

### **Browser Einstellungen**

Die E-Privacy Verordnung erlaubt darüber hinaus gemäß Art. 9 eine Einwilligung über die Browsereinstellungen in Anlehnung an den Grundsatz Privacy by Design. Sofern der Nutzer in seinen Browsereinstellungen die Möglichkeit Cookies akzeptieren aktiviert hat, kann der Webseitenbetreiber dies als Einwilligung annehmen.

### **2.3.2. Fragen**

- Werden Bestands- oder Nutzungsdaten auf Grund einer elektronischen Einwilligung erhoben, gespeichert oder genutzt?
- Wird bei elektronischer Einwilligung ohne gesicherte Authentifizierung des Nutzers auf einem anderen Kommunikationskanal eine Bestätigung an den Nutzer gesendet (confirmed opt in) oder eine zusätzliche Bekräftigung durch den Nutzer abgefordert (double opt in)?
- Ist der Inhalt der Einwilligungserklärung in einfacher, klarer Sprache verständlich formuliert?
- Ist die Einwilligungserklärung besonders hervorgehoben, soweit sie zusammen mit anderen Erklärungen abgegeben wird?
- Ist klar ersichtlich zu welchen Zwecken die Einwilligung gegeben wird (Bestimmtheit)?
- In welcher Form erfolgt die Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung bei Daten und wird die Dokumentation und Protokollierung sichergestellt?
- Ist die Einwilligung tatsächlich freiwillig; insb. wird die Nutzung des Mediums nicht von der Einwilligung in die Nutzung der Daten für andere Zwecke abhängig gemacht, soweit ihm kein anderer Zugang möglich ist?
- Wird die Einwilligung protokolliert?
- Ist der Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufbar?
- Wird bei elektronischer Einwilligung ohne gesicherte Authentifizierung des Nutzers auf einem anderen Kommunikationskanal eine Bestätigung an den Nutzer gesendet (confirmed opt in) oder eine zusätzliche Bekräftigung durch den Nutzer abgefordert (double opt in)?
- Ist die Einwilligung jederzeit widerrufbar?

- Wird der Nutzer über seine Möglichkeit des Widerrufs mit Wirkung für die Zukunft unterrichtet?
- Kann der Nutzer sein Widerspruchsrecht online geltend machen?

### 2.3.3. Bewertung

**0 Punkte:** die gesetzlichen Vorgaben werden nicht eingehalten

- die Einwilligung ist in AGB oder sonstigen Erklärungen des Anbieters „versteckt“, eine Hervorhebung erfolgt nicht
- die Einwilligung wird unterstellt
- die Einwilligung wird von einer unzulässigen Zustimmung zur Nutzung der Daten in andere Zwecke abhängig gemacht
- Die Einwilligung wird durch Nutzung der Webseite unterstellt
- ein Hinweis auf die Möglichkeit des Widerrufs erfolgt nicht
- die Einwilligung kann nicht widerrufen werden
- die Einwilligung erfolgt ohne Wahlfreiheit oder die Erbringung der Dienstleistung wird von einer Einwilligung abhängig gemacht (Kopplungsverbot)

**1 Punkt:** die gesetzlichen Vorgaben zur Einwilligung werden geringfügig unterschritten

- die Einwilligung beschränkt sich auf einwilligungsfähige Sachverhalte und erfolgt durch bewusste Handlung des Nutzers; die Erklärung ist jedoch unklar formuliert bzw. weist andere formale oder inhaltliche Schwächen auf
- ein Hinweis auf den möglichen Widerruf wird zwar gegeben, es fehlen jedoch Informationen darüber, wie dieser Widerruf erfolgen kann
- der Verantwortliche kann nicht nachweisen, dass der Betroffene bei der Einwilligung ausreichend informiert war
- die Einwilligung wird mithilfe eines Cookie-Banners eingeholt, die Checkboxen sind vorausgefüllt

**2 Punkte:** die gesetzlichen Vorgaben zur Einwilligung werden eingehalten

- die Einwilligung erfolgt durch bewusste Handlung des Nutzers
- die Einwilligung wird protokolliert und kann über einen Link vom Nutzer jederzeit abgerufen werden
- auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs wird hingewiesen, der Hinweis ist leicht auffindbar und für den durchschnittlichen Nutzer verständlich
- die Einwilligung ist jederzeit widerrufbar
- der Widerruf kann schriftlich, elektronisch oder mündlich erfolgen

**3 Punkte:** es werden besondere, über den gesetzlichen Rahmen hinausgehende Datenschutzaspekte berücksichtigt

- die Einwilligung erfolgt in einem gesicherten Verfahren (qualifizierte elektronische Signatur oder confirmed opt in)

### 3. Datensparsamkeit

#### 3.1.1. Rechtliche Grundlage

Das Gebot zur Datenvermeidung ergibt sich aus Art. 5 DSGVO. Danach haben sich Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Bereits bei der Systemgestaltung ist durch gezielte Auswahl der Software und ihrer Konfiguration das Ziel der Datenvermeidung in der Weise zu realisieren, dass beim bloßen Informationsabruf, also dem „Besuch“ des Internet-Angebots möglichst wenige Datenspuren hinterlassen werden.

#### 3.1.2. Fragen

- Ist bei der Gestaltung und Auswahl des Systems das Ziel beachtet worden, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen?
- Werden personenbezogene Nutzungsdaten frühestmöglich anonymisiert bzw. pseudonymisiert?
- Ist der Web-Server so konfiguriert, dass eine Vollprotokollierung der Nutzungsdaten unterbleibt?
- Ist der Web-Server so konfiguriert, dass die zunächst vollständig protokollierten Daten kurzfristig anonymisiert bzw. pseudonymisiert werden?
- Wird die Nutzung von der Angabe umfassender (für die Nutzung nicht benötigter) Daten abhängig gemacht?
- Hat der Nutzer die Wahl, ob er personenbezogene Daten mitteilt?
- Kann das Medium anonym in Anspruch genommen werden?
- Ist die Nutzung des Mediums unter Pseudonym möglich?

#### 3.1.3. Bewertung

**0 Punkte:** Datensparsamkeit ist in keinem Stadium berücksichtigt

- weder bei der Wahl der Software, noch bei der Gestaltung des Dienstes ist Datensparsamkeit berücksichtigt worden
- die Nutzung ist nicht anonym oder unter Pseudonym möglich

**1 Punkt:** die gesetzlichen Vorgaben sind nur marginal umgesetzt worden

- die Nutzung wäre mit geringem technischem und finanziellem Aufwand anonym oder unter Pseudonym möglich

**2 Punkte:** die gesetzlichen Vorgaben sind angemessen umgesetzt worden

- auf das Erfordernis der Datensparsamkeit ist durch Wahl von Software oder Konfiguration des Dienstes geachtet worden
- die Nutzungsdaten werden direkt im Anschluss an die Nutzung anonymisiert

**3 Punkte:** soweit technisch und finanziell möglich, sind Maßnahmen zur Datensparsamkeit umgesetzt

- die Nutzung des Dienstes ist vollständig anonym möglich
- es sind weitere, besondere Maßnahmen zur Datensparsamkeit getroffen

## 4. Spezielle technisch-organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

### 4.1.1. Rechtliche Grundlage

Webseitenbetreiber müssen die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 5 DSGVO beachten. Es müssen daher technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Daten nicht länger gespeichert werden als erforderlich. Generell muss die Verarbeitung so gestaltet sein, dass eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Datengewährleistet ist. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen der Integrität und Vertraulichkeit. Jederzeitige Abbruchmöglichkeit, Schutz vor unbefugter Verarbeitung, unbeabsichtigtem Verlust, Schädigung oder Zerstörung, sowie getrennte Verarbeitung verschiedener Daten müssen Telemedienanbieter zusätzlich vorsehen, um den Anforderungen zu genügen.

Rechtlicher Anknüpfungspunkt ist für diesen Bereich eine Anwendung der Vorgaben der DGSVO, der E-Privacy Verordnung und des TMG. Entsprechend dieser rechtlichen Vorgaben muss gewährleistet sein, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

Übertragen auf die hier relevante Konstellation der Ermöglichung des individuellen Zugriffs des Nutzers auf –nur- seine Daten ergeben sich danach Fragen nach der Konfiguration und der Sicherheit dieses Zugriffs.

### 4.1.2. Fragen

- Kann der Nutzer seine Verbindung zum Anbieter jederzeit abbrechen?
- Werden im Falle des Abbruchs Daten gespeichert?
- Wie gewährleistet der Anbieter, dass die personenbezogenen Daten nach der Nutzung (auch nach dem Abbruch der Nutzung) unmittelbar gesperrt oder gelöscht werden können? Gibt es technische oder softwareseitige Einrichtungen hierfür?
- Wie ist gewährleistet, dass der Nutzer das Angebot gegen Kenntnisnahme Dritter geschützt in Anspruch nehmen kann?
- Wie ist gewährleistet, dass Nutzungsdaten bei der Inanspruchnahme verschiedener Telemedien getrennt verarbeitet werden können?
- Wie ist gewährleistet, dass Abrechnungsdaten und Nutzerprofile nicht mit den Pseudonymträgern zusammengeführt werden können?
- Sind ausreichende Maßnahmen gegen einen unberechtigten Zugriff und die Verfälschung des Angebots und des personenbezogenen Datenbestandes getroffen (Firewall, Schutz gegen Viren und trojanische Pferde)?
- Gibt es ein Intrusion Detection System?
- Im Falle eines Benutzeraccounts:
  - Ist die Nutzung überhaupt mit einem Passwort geschützt?
  - Erfolgt die Passwortvergabe durch den Nutzer selbst oder wird das Passwort zugesandt?



- Gibt es eine Mindestlänge oder sonstige Anforderungen für Passwörter (z.B. nur Kombination zwischen Buchstaben und Zahlen oder anderen Sonderzeichen möglich)?
- Erfolgt eine Ähnlichkeitskontrolle zwischen Passwort und Nutzernamen?
- Muss das Passwort erstmalig vor Nutzung und dann in regelmäßigen Abständen geändert werden?
- Gibt es eine Begrenzung der Einlogg-Versuche? Erfolgt nach Erschöpfen der maximalen Anzahl von Versuchen eine Sperrung des Accounts?
- Gibt es eine zusätzliche Passwortfrage für den Fälle Vergessener Passworte?
- Wie wird das Passwort im Falle des Vergessens mitgeteilt?
- Werden Passwort und Benutzername verschlüsselt übertragen?

### 4.1.3. Bewertung

**0 Punkte:** die technisch-organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen weisen erhebliche Defizite auf

- personenbezogene Daten werden ohne Unterscheidung gemeinsam verarbeitet, weder organisatorisch, noch technisch ist eine getrennte Verarbeitung vorgesehen
- organisatorische Vorkehrungen, nicht mehr erforderliche Daten nach Zweckwegfall zu löschen oder zu sperren, sind nicht getroffen
- anonymisierte/pseudonymisierte Daten werden gemeinsam mit den identifizierenden Daten der Betroffenen gespeichert, eine Zusammenführung ist ohne großen Aufwand möglich

**1 Punkt:** das Sicherheitssystem weist geringfügige Mängel auf oder wird nicht hinreichend kontrolliert

- eine organisatorische oder technische Trennung bei der Verarbeitung der Daten ist zwar vorgesehen, wird in der Praxis aber nicht umgesetzt

**2 Punkte:** die Sicherheitsmaßnahmen sind angemessen und erfüllen die ges. Anforderungen

- der Anbieter hat sowohl technische, als auch organisatorische Vorkehrungen getroffen, um personenbezogene Daten
- nach Beendigung der Nutzung zu löschen bzw. zu sperren
- bei unterschiedlichen Telemedien die Daten getrennt zu verarbeiten
- Abrechnungsdaten und pseudonymisierte Daten nicht wieder zusammenführen zu können

**3 Punkte:** Es werden vorbildliche technisch-organisatorische Sicherheitsmaßnahmen getroffen

- die Maßnahmen beruhen auf einer umfassenden Risikoanalyse
- das Datenschutzkonzept und die Maßnahmen werden ständig dem Stand der technischen Entwicklung und der Bedrohungslage angepasst.
- die Berechtigungen werden in kurzen regelmäßigen Intervallen überprüft und Passwörter geändert
- unberechtigte Eindringversuche werden durch ein Intrusion Detection System überwacht

- die Nutzer werden auf verbleibende Datenschutzrisiken und auf Selbstschutzmaßnahmen hingewiesen

## 5. Spezielle Betroffenenrechte

### 5.1. Rechtliche Grundlagen

Soweit es sich bei den veröffentlichten Beiträgen um eigenständige geistige Schöpfungen wie Rezensionen oder ähnliche Beiträge handelt, gilt für diese grundsätzlich der Schutz des UrhG. Abzugrenzen hiervon sind bloße Kommunikationsbeiträge wie sie in Chats, Messageboards und sonstigen Foren öffentlicher Kommunikation erscheinen. Unterscheidungsmerkmal, ob ein veröffentlichter Beitrag ein Werk i.S.d. §§ 1 und 2 UrhG darstellt, ist die geistige Schöpfungstiefe. Das Urhebergesetz schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk (Urheberpersönlichkeitsrecht) und in der Nutzung des Werkes (Verwertungsrechte) in körperlicher und unkörperlicher Form. Das Urheberrecht selbst ist zu Lebzeiten des Urhebers nicht übertragbar. Der Urheber kann lediglich anderen Personen das Recht einräumen, sein Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrechte). Die Nutzungsrechte können räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt eingeräumt werden und ausschließlich (exklusiv) oder nicht ausschließlich (einfaches Nutzungsrecht) begründet werden. Die wichtigsten Rechte, die ein Urheber einem Nutzer übertragen kann, sind das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG), das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG), das Vorführungsrecht (§ 19 Abs. 4 UrhG) und das Senderecht (§ 20 UrhG). Diese Rechte betreffen die Herausgabe eines Werkes unmittelbar und beziehen sich auf im Wesentlichen körperliche, also materielle, Verbreitungs- und Kopierverfahren. Bei Telemedien, die dem Nutzer die Publikation von Werken i.S.d. UrhG (eben die o.g. Rezensionen u.ä.) kostenlos anbieten, hat sich unter Anbietern mittlerweile etabliert, sich sämtliche Verwertungsrechte abtreten zu lassen:

Bsp: Sie gewähren xyz eine zeitlich und örtlich unbeschränkte und ausschließliche Lizenz zur weiteren Verwendung Ihrer Rezension für jegliche Zwecke online wie offline. Wir bemühen uns, Sie stets als Autor zu benennen.

Diese für den durchschnittlichen Nutzer meist kaum wahrgenommene Abtretung seiner Rechte ist i.d.R. an die Nutzung der Publikationsmöglichkeit gekoppelt, d.h. eine Nutzung ist ohne Abtretung der Rechte in vielen Fällen gar nicht möglich. Wenngleich diese Koppelung nicht primär ein speziell datenschutzrechtliches Kriterium ist, fallen doch mit der Übertragung dieser Rechte zusätzliche Daten an, auf deren Erhebung der Nutzer entweder Einfluss (3 Punkte) oder keinen Einfluss (0 Punkte) hat.

### 5.2. Fragen

- Wird der Nutzer überhaupt auf seine urheberrechtlichen Rechte hingewiesen?
- Muss der Nutzer seine urheberrechtlichen Nutzungsrechte übertragen, um den Dienst bzw. das Telemedium in Anspruch nehmen zu können?
- Erfolgt die Übertragung dieser Rechte durch bewusste Handlung des Nutzers oder „versteckt“ im Rahmen von Nutzungsbedingungen?
- Wird die Übertragung dieser Rechte protokolliert?

- Hat der Nutzer nach der Publikation noch irgendwelchen Einfluss auf seinen Beitrag (Dauer der Publikation, Möglichkeit, diese zu löschen), wird er auf sein Rückrufsrecht, § 42 UrhG, hingewiesen?
- Hat der Nutzer Einfluss auf Art und Umfang der zur Veröffentlichung gespeicherten personenbezogenen Daten? Kann er bestimmen, ob die Daten nur unter Pseudonym gespeichert werden?

### 5.3. Bewertung

**0 Punkte:** der Nutzer hat auf die Art der Datenerhebung und die Übertragung seiner Verwertungsrechte keinen Einfluss

- Beiträge werden nur dann publiziert, wenn der Nutzer einzelne oder sämtliche Verwertungsrechte auf den Anbieter überträgt (Übertragung einer kostenlosen „Generallizenz“)

**1 Punkt:** der Nutzer hat geringen Einfluss auf die Art der Datenerhebung

- die Veröffentlichung der Beiträge ist an die Übertragung der Verwertungsrechte gekoppelt, der Nutzer kann aber bestimmen, dass seine Daten hierzu nur unter Pseudonym gespeichert werden

**2 Punkte:** der Nutzer kann über die Übertragung seiner Rechte selbst bestimmen

- der Nutzer kann mit bewusster Einwilligung wählen, ob er die Verwertungsrechte überträgt

**3 Punkte:** der Nutzer muss keine Rechte übertragen, personenbezogene Daten werden nicht erhoben

- der Beitrag wird ohne Bedingungen publiziert

der Nutzer hat auch nach der Veröffentlichung noch Einfluss auf die Dauer: per E-Mail kann der Beitrag entfernt werden. Rückseite auswählen